

RS Vwgh 1958/6/20 0225/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1958

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §162 Abs1;

1. BAO § 162 heute
2. BAO § 162 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Anerkennung einer Provisionszahlung als Betriebsausgabe kann nicht nach § 205 a der (ReichsabgabenO) AbgabenO verweigert werden, wenn der Steuerpflichtige im Auftrage seines Lieferers an dessen Beauftragte, die er dem Namen nach nicht kennt und deren Namen er somit nicht nennen kann, Geldbeträge, die ihm unbekannten dritten Personen zukommen sollen, bezahlt hat. Die Anerkennung einer Provisionszahlung als Betriebsausgabe kann nicht nach Paragraph 205, a der (ReichsabgabenO) AbgabenO verweigert werden, wenn der Steuerpflichtige im Auftrage seines Lieferers an dessen Beauftragte, die er dem Namen nach nicht kennt und deren Namen er somit nicht nennen kann, Geldbeträge, die ihm unbekannten dritten Personen zukommen sollen, bezahlt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1958:1955000225.X02

Im RIS seit

20.06.1958

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>